

BGer 5A 145/2023 vom 2. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_145_2023

FR: TF 5A 145/2023 du 2 mars 2023

IT: TF 5A 145/2023 del 2 marzo 2023

Regeste

Wiederherstellungsgesuch | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wurde mit Incamail elektronisch eingereicht, ist aber nicht mit einer gültigen elektronischen Signatur im Sinn von Art. 42 Abs. 3 BGG versehen. Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Rückweisung zur Verbesserung des Mangels durch eigenhändige Unterschrift oder durch Anbringen einer gültigen Signatur ist jedoch insofern entbehrlich, als auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen.

E. 2

Das Kantonsgericht hat erwogen, das Gesuch vom 19. Oktober 2022 um Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses sei nach Ablauf der Frist eingegangen und die in der Fristansetzung angedrohte Folge bei Nichteinhaltung der Frist bereits eingetreten; die Kritik, nicht auf das Gesuch eingegangen zu sein, ziele deshalb an der Sache vorbei. Im Übrigen würden keine (neuen) Gründe vorgebracht, weshalb ein unverschuldetes Hindernis im Sinn von § 36 VRG/LU für die rechtzeitige Leistung der Kostenvorschüsse bestanden haben soll. Im Bereich des Kindesschutzes ist das Prozessrecht aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB grundsätzlich kantonal geregelt und das Bundesgericht kann das kantonale Recht nur auf Willkür hin überprüfen (BGE 140 III 385 E. 2.3), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin müsste also in erster Linie mit substantiierten Willkürügen im Sinn von Art. 9 BV darlegen, inwiefern das Kantonsgericht § 36 VRG/LU in willkürlicher Weise angewandt haben soll, oder ferner mit substantiierten Rügen aufzeigen, welche und inwiefern das Kantonsgericht andere verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll. Der weitschweifigen Beschwerde lässt sich solches nicht entnehmen. Soweit die Ausführungen überhaupt die Sache betreffen, wird zum einen eine falsche Sachverhaltsfeststellung im Zusammenhang mit den geleisteten Vorschüssen und den Verrechnungsmöglichkeiten behauptet; dies war jedoch bereits Gegenstand der kantonsgerichtlichen Revisionsurteile und der bundesgerichtlichen Urteile 5A_949/2022 und 5A_950/2022), weshalb darauf nicht zurückgekommen werden kann. Zum anderen wird umständlich das kantonsgerichtliche Handeln im Allgemeinen kritisiert; inwiefern das Kantonsgericht im Zusammenhang mit der Verneinung eines unverschuldeten Hindernisses ganz konkret in Willkür verfallen sein soll, wird indes nicht dargelegt. Im Übrigen werden zahlreiche Bestimmungen der EMRK, der BV und der UN-KRK angeführt, aber es wird nicht ansatzweise aufgezeigt, inwiefern diese im Kontext mit der Frage des unverschuldeten Hindernisses verletzt sein sollen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.